



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 71 vom 28. Juni 2022

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Neufassung der Satzung der Universität Hamburg über das Auswahlverfahren in dem bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang Pharmazie**

**Vom 18. Mai 2022**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Juni 2022 auf Grund des Art. 4 Abs. 7 Gesetz zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl 2019, S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), iVm § 91 Abs. 2 Nr. 1 HmbHG, § 13 Abs. 4 Hmb Studienplatzvergabeverordnung (HmbStPIVVO) vom 19. Dezember 2019) (HmbGVBl. 2020, 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 287) und § 108 Abs. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) die am 18. Mai 2022, vom Fakultätsrat der MIN-Fakultät der Universität Hamburg auf Grund des Artikels 4 Absatz 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 91 Abs. 2 Nr. 1 HmbHG, sowie auf Grund von § 13 Satz 4 der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung, beschlossene Neufassung der Satzung der Universität Hamburg über das Auswahlverfahren in dem bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang Pharmazie genehmigt.

## § 1

### Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in dem bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang Pharmazie an Studienbewerberinnen und Studienbewerber in den Zulassungsquoten nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz (Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, im Folgenden BQ) und Art. 10 Absatz 1 S. 1 Nummer 2 (Zusätzliche Eignungsquote, im Folgenden: ZEQ) und Nummer 3 (Auswahlverfahren der Hochschulen, im Folgenden: AdH) des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 an der Universität Hamburg.

(2) Soweit nach dieser Satzung die Ergebnisse der Studieneignungstests HAM-Nat oder HAM-Nat-BQ, in die Auswahlentscheidungen einbezogen werden, sind Einzelheiten zu diesen Tests und deren Durchführung, insbesondere zur Anmeldung, den Anmeldefristen und Durchführungsterminen, in der jeweils gültigen Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung von Studieneignungstests im Rahmen von Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin geregelt. Weitere Informationen finden sich im Online-Portal der Auswahltest-Zentrale ([www.auswahltestzentrale.de](http://www.auswahltestzentrale.de)).

(3) Neben dieser Satzung gelten für die Verfahren die Regelungen der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung (HmbStPIVVO) vom 19. Dezember 2019 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Frist und Form des Antrags, einzureichende Unterlagen

(1) Der Antrag auf Teilnahme an den Vergabeverfahren (Zulassungsantrag) für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) und für die AdH-Quote in den in § 1 genannten Studiengängen ist gemäß § 6 Absatz 1 HmbStPIVVO jeweils bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme an dem Vergabeverfahren (Zulassungsantrag) für die Vorabquote der in der beruflichen Bildung Qualifizierten ist gemäß § 13 HmbStPIVVO bei der Hochschule zu stellen.

(2) Frist, Form und Inhalt des Zulassungsantrags sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen und deren Form richten sich für das Vergabeverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und in der AdH-Quote nach § 6 und § 23 HmbStPIVVO sowie für die Vergabeverfahren für die Vorabquote der in der beruflichen Bildung Qualifizierten nach § 13 HmbStPIVVO.

Abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1 HmbStPIVVO sind die benötigten Unterlagen der Stiftung für Hochschulzulassung innerhalb der Fristen nach § 6 Absatz 1 vorzulegen. § 6 Absatz 5 Sätze 2 und 3 HmbStPIVVO findet keine Anwendung.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie,
- b) das Testergebnis des geltend gemachten Tests HAM-Nat oder HAM-Nat-BQ,
- c) alle sonstigen Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftigen Urkunden, die zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung oder geltend gemachten anerkannten Berufsausbildungen gemäß §§ 5 und 8 dieser Satzung jeweils in amtlich beglaubigter Kopie.

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des oder der Auswahlkriterien zu belegen, auf welche sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnisse und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigelegt sein. Im Ausland erworbene Nachweise werden berücksichtigt, wenn sie formell und inhaltlich gleichwertig zu den im Inland erworbenen Nachweisen sind. Dies ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Eignungsnachweisen besteht.

(4) Die Universität Hamburg kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen zusätzlich im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zur Teilnahme an der Vergabe in BQ, ZEQ und AdH an der Universität Hamburg anzugeben, ob sie oder er

- a) für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- b) bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student für welche Zeit eingeschrieben war.

### § 3

#### Auswahlverfahren

(1) An dem Auswahlverfahren nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung nimmt nur teil, wer

- a) sich bei der SfH frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Pharmazie an der Universität Hamburg beworben hat,
- b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe in einer der Quoten gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 (Vorabquoten) oder Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Abiturbestenquote) des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 einen Studienplatz zugewiesen erhalten hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils auf der Grundlage einer nach § 5 zu bildenden Rangliste nach den dort genannten Auswahlkriterien. Die SfH führt die Auswahl im Rahmen von ZEQ und AdH im Auftrag der Universität Hamburg gemäß den in § 5 genannten Kriterien und den weiteren Regelungen dieser Satzung durch. Die Entscheidung bei fraglichen und unklaren Nachweisen trifft die jeweils zuständige Auswahlkommission nach Übermittlung der Daten und Unterlagen durch die SfH.

### § 4

#### Auswahlkommissionen

(1) Für das Auswahlverfahren für den Studiengang Pharmazie (MIN-Fakultät) wird eine Auswahlkommission gebildet. Diese bestehend mindestens aus

- der Dekanin oder dem Dekan der MIN-Fakultät,
- drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der MIN-Fakultät,
- einer oder einem Studierenden der MIN-Fakultät.

(2) Die Mitglieder werden jeweils durch die Dekanin oder den Dekan der MIN-Fakultät eingesetzt und abberufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, eine erneute Einsetzung ist möglich. Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz in der Kommission. Er/Sie kann zusätzliche Mitglieder einsetzen und abberufen.

(3) Die Auswahlkommission begleitet die Auswahlverfahren in den ihrer Fakultät zugeordneten Studiengängen und schlägt den zuständigen Gremien die Änderungen der Konzeption des Auswahlverfahrens im Studiengang Pharmazie in Hamburg vor.

## § 5

### Auswahlverfahren Pharmazie

(1) Die Studienplätze im AdH und in der ZEQ für den Studiengang Pharmazie werden nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird jeweils aufgrund der Punktsomme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	bis zu 45 Punkte
Ergebnis des Tests HAM-Nat	bis zu 45 Punkte
Berufsausbildung	bis zu 10 Punkte

Als Berufsausbildung werden anerkannt:

- Biologielaborant/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Chemielaborant/in
- Chemikant/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Pharmakant/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Physikalisch-technische/r Assistent/in
- Physikalaborant/in
- Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien

Je Vergabeverfahren kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

(2) Die Studienplätze in der BQ für den Studiengang Pharmazie werden nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktsomme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	bis zu 50 Punkte
Ergebnis des Tests HAM-Nat-BQ	bis zu 50 Punkte

## § 6

### Punktwerte, Rangplatz

(1) Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags sowie der Quote für die Beruflich Qualifizierten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz des Staatsvertrages in Verbindung mit

Artikel 3 Absatz 1 des Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und § 8 Absatz 1 Nr. 5 HmbStPIVVO wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium in der entsprechenden Quote berechnet:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

a) in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $N(HzbGewicht/2, HzbGewicht/6)$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = HzbGewicht/2$  und Standardabweichung  $\sigma = HzbGewicht/6$ . Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

b) in der Quote für die Beruflich Qualifizierten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz des Staatsvertrages in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und § 8 Absatz 1 Nr. 5 HmbStPIVVO:

$$HzbPunkte_B = (4 - HzbNote) * 50 / 3$$

Dies entspricht einer Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einer Bewerberin oder eines Bewerbers anhand einer linearen Skala in eine Punktzahl von 50 (bei Note 1,0) bis 0 (bei Note 4,0).

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = xxxWert_B * xxxGewicht / 100$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „HAM-NAT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium vorgesehen ist;  $xxxWert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim HAM-NAT erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildung, soweit es nachgewiesen wird, gilt

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(5) Der Rangplatz einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der nach § 5 dieser Satzung zu bildenden Rangliste ermittelt sich jeweils nach der Summe ihrer bzw. seiner für die jeweilige Liste maßgeblichen Punktzahlen nach Absatz 1. Höhere Punktzahlsumme bedeutet besserer Rangplatz.

(6) Besteht in der Zusätzlichen Eignungsquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. § 15 HmbStPIVVO gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Studieneignungstests**

(1) Als Ergebnis eines Studieneignungstests nach § 5 dieser Satzung werden nur die Ergebnisse des HAM-Nat oder des HAM-Nat-BQ berücksichtigt, die nach der Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung von Studieneignungstests im Rahmen von Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin in ihrer jeweils gültigen Fassung angeboten und durchgeführt werden.

(2) Ergebnisse von HAM-Nat sind jeweils gültig für die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung für die zwei auf den jeweiligen Testdurchführungstermin folgenden Wintersemester, für die das Testergebnis im Rahmen der Fristen nach §6 Absatz 1 HmbStPIVVO vorgelegt werden kann. Für eine daran anschließende Bewerbung muss der Test wiederholt werden. Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Testergebnisses ist, dass es für den Bewerbungszeitraum gültig ist. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Testergebnisse aus Tests, die nicht den Anforderungen der Absätze 1 und 2 entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

## **§ 8**

### **Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen. Der Antrag muss ein qualifiziertes Gutachten über die bestehende Behinderung beinhalten und bis zum Ablauf der Anmeldefrist für einen Bewerbungszeitraum bei der zuständigen Auswahlkommission eingegangen sein. Die Entscheidung trifft die der Auswahlkommission vorsitzende Dekanin bzw. der vorsitzende Dekan.

(2) Soweit der Nachteilsausgleich die Durchführung eines der in dieser Satzung genannten Studieneignungstests betrifft, ist der Antrag nach der Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung von Studieneignungstests im Rahmen von Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin zu stellen.

## **§ 9**

### **Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird in dem jeweiligen Studiengang durch die Erstellung der Ranglisten nach §§ 5 und 6 dieser Satzung abgeschlossen. Die SfH erteilt nach Maßgabe dieser Ranglisten im Namen und Auftrag der Universität Hamburg die Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide gemäß § 22 Absatz 8 HmbStPIVVO.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist vorgesehen werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt; ferner wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene den Immatrikulationsantrag einzureichen hat. Liegt die Erklärung bzw. der Immatrikulationsantrag nicht form- und fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Präsidiums zum 1. Juni 2022 in Kraft. Diese Satzung gilt erstmals für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23.

Hamburg, den 28. Juni 2022  
**Universität Hamburg**